

1 Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. Email vom 12.08.2024 insgesamt 45 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 19.09.2024 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Es wurden 25 Stellungnahmen abgegeben.

1.1 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1.1.1 Landratsamt Weilheim-Schongau - Bauamt
- 1.1.2 Landratsamt Weilheim-Schongau - Städtebau
- 1.1.3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 1.1.4 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- 1.1.5 Bayerischer Bauernverband
- 1.1.6 Bayernwerk AG
- 1.1.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 1.1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1.1.9 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- 1.1.10 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 1.1.11 LEW Kundencenter Schongau
- 1.1.12 LEW TelNet GmbH
- 1.1.13 M-net
- 1.1.14 Oberfinanzdirektion
- 1.1.15 EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
- 1.1.16 Markt Peiting
- 1.1.17 Kreishandwerkerschaft Oberland
- 1.1.18 Gemeinde Bidingen
- 1.1.19 Gemeinde Burggen
- 1.1.20 Gemeinde Denklingen

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und obigen Nachbargemeinden keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht. Der Flächennutzungsplan bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.2 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben ihr Einverständnis mit der Planung angezeigt bzw. keine Äußerung abgegeben:

- 1.2.1 Polizeiinspektion Schongau
- 1.2.2 Staatliches Bauamt Weilheim
- 1.2.3 Immobilien Freistaat Bayern
- 1.2.4 Kreisheimatpfleger
- 1.2.5 schwaben netz gmbh
- 1.2.6 Gemeinde Hohenfurch
- 1.2.7 Gemeinde Schwabsoien

Anlage 1

Gemeinde Altenstadt

Abwägung 12.11.2024

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

- 1.2.8 Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht
- 1.2.9 Gemeinde Schwabbruck
- 1.2.10 Industrie- und Handelskammer für München
- 1.2.11 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- 1.2.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 1.2.13 Landratsamt Weilheim – Brandschutzdienststelle
- 1.2.14 Gemeinde Ingenried
- 1.2.15 Landratsamt Weilheim – Technischer Umweltschutz
- 1.2.16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 1.2.17 Stadt Schongau

Beschluss:

Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass von den vorgenannten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange mit der Planung Einverständnis besteht bzw. keine Äußerungen, Einwendungen oder Anregungen erfolgten.

Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belang haben Hinweise und Anregungen vorgetragen bzw. Forderung erhoben, die berücksichtigt, abgewogen oder abgelehnt werden.

1.3.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 03.09.2024

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Vonseiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-I-8131-0092 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)“

D-I-8131-0076 „Brandgräber der Urnenfelderzeit sowie Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der späten römischen Kaiserzeit“

Die Ausdehnung des Denkmals D-I-8131-0076 nach Norden ist bisher nicht abschließend geklärt. Die Lesefunde der 60er und 70er Jahre aus der Kiesgrube lassen jedoch vermuten, dass sich das Bodendenkmal der Urnenfelderzeit bis in den bisher nicht abgetragenen Bereich der Kiesgrube im Nordwesten (Flstnr. 340, 341, 281, Gmk. Altenstadt) erstreckt.

Bodeneingriffe in diesem Teilbereich müssen fachlich begleitet werden.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [https://Geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc denkmal.cgi](https://Geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc%20denkmal.cgi) Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Flstnr. 340, 341, 281 (Gmk. Altenstadt) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- *Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.*
- *Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).*
- *Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.*
- *Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.*
- *Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B.*

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechtigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Entgegen der Meinung des Landesdenkmalamtes ist der gesamte Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes vollkommen ausgebeutet. Der ursprüngliche Kieskörper existiert nicht mehr. Die Verfüllung auf das jetzt anstehende Geländenniveau ist überwiegend mit Fremdmaterial erfolgt. Das vermutete Bodendenkmal, soweit es vorhanden war, existiert an dieser Stelle nicht, bzw. nicht mehr.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.2 LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe vom 09.09.2024

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung S01066 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis:

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Schongau Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Schongau, Burggener Straße 15, 86956 Schongau

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr André Schumacher E-Mail: Schongau@lew-verteilnetz.de

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://Geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Die im Plan dargestellten Leitungen der LVN liegen weit außerhalb des Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsplan ist dem Bauwerber zu übergeben. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.3 Regierung von Oberbayern, München den 09.09.2024

Planung:

Die Gemeinde Altenstadt plant im Bereich einer aktiven Kiesabbaufäche südlich von Schwabniederhofen und östlich der Franz-Josef-Strauß-Kaserne die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 339, 340 und 341 der Gemarkung Schwabniederhofen sowie die Flurnummer 281 (TF) der Gemarkung Altenstadt. Der Geltungsbereich beträgt ca. 3,3 ha.

Laut Begründung soll die geplante Modulanlage eine Höhe von 3,8 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Die Fläche liegt derzeit bis zu 16 m unter dem angrenzenden natürlichen Geländeniveau und ist durch die gewerbliche Nutzung als Kiesabbaufäche geprägt. Ursprünglich war eine vollständige Wiederverfüllung vorgesehen. Aufgrund des Mangels an ausreichendem Z0-Material sei jedoch eine vollständige Verfüllung nicht möglich.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für den Kiesabbau dargestellt.

Bewertung:

Erneuerbare Energien:

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sollen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden. Die Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig entwickeln. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass verstärkt erneuerbare Energiequellen genutzt werden (vgl. Regionalplan Oberland (RP17) B X 3.1 G). Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich und unter Abwägung aller relevanten fachlichen Belange erfolgt, entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, insbesondere in bisher ungestörten Landschaftsbereichen, in denen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen nach LEP 7.1.3 G möglichst vermieden werden sollte. Aus diesem Grund sollen solche Anlagen gemäß LEP 6.2.3 G bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. An geeigneten Standorten soll zudem eine Vereinbarkeit der Solarstromerzeugung mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion, angestrebt werden.

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

Eine Vorbelastung im landesplanerischen Sinne ist durch die bestehenden Kiesabbauflächen sowie das Kieswerk in der unmittelbaren Umgebung gegeben. Laut Planunterlagen ist auf den Flächen eine Grünlandnutzung - alternativ mit Schafbeweidung - vorgesehen. Dem raumordnerischen Grundsatz wird somit Rechnung getragen.

Bodenschätze — Nachfolgefunktion bei Trockenabbau

Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll nur wiederverfüllt werden, soweit grundwasserunschädliches Material zur Verfügung steht. Als Nachfolgenutzung soll eine forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion (einschließlich einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung) vorgesehen werden (vgl. RP B IV 5.4.3.1 Z).

Laut Planunterlagen steht zur vollständigen Wiederverfüllung kein Z0-Material zur Verfügung. Der Rekultivierungsplan sieht für den ehemaligen Abbaubereich eine ökologische Nachfolgefunktion vor, welche derzeit noch nicht hergestellt worden ist. Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf jenem Standort ist somit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass diese Nachfolgefunktion weiterhin möglichst erfüllt bleibt (s.u.). Ob unter den genannten Bedingungen zudem von einer vollständigen Wiederverfüllung abgesehen werden kann, ist weiterhin mit dem Landratsamt abzustimmen.

Natur und Landschaft

Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass sie sich schonend in das Orts- und Landschaftsbild einfügt (vgl. LEP 7.1.1 G). Die Eingrünung am Rande der Kiesgrube soll beibehalten werden. Zudem wird in den Unterlagen auf die bewegte Topographie hingewiesen, wodurch von der Anlage keine Fernwirkung ausgehen soll.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet in einer Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Nr. 34 sowie im Rekultivierungsplan des Kiesabbaugebiets. Laut Umweltbericht soll zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs der genehmigte Rekultivierungsplan als Ausgangsbasis angenommen werden. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft ist in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde sicherzustellen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in Absprache mit Letzterer festzulegen.

Ergebnis

Unter der Voraussetzung, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie die im Regionalplan festgelegte Nachfolgenutzung ausreichend berücksichtigt werden, stehen die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sichergestellt. Die Darstellungen in Plan und Umweltbericht sind entsprechend anzupassen, bzw. zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anlage 1

1.3.4 Planungsverband Region Oberland (schließt sich mit Schreiben vom 20.09.2024 der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 09.09.2024 an)

Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.09.2024 an.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sichergestellt. Die Darstellungen in Plan und Umweltbericht sind entsprechend anzupassen, bzw. zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.5 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg den 17.09.2024

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Gefahrenhinweiskarte für Geogefahren des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für den Nordostrand des Planungsgebiets die potenzielle Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Es handelt sich hierbei um den Bereich unter der Böschung der ehemaligen Kiesgrube. Der Gefahrenhinweisbereich ist das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25.000. Ob am konkreten Ort eine Steinschlaggefährdung besteht und ob diese für das Projekt relevant ist, kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden.

Nach der Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren besteht in dem Bereich zudem eine mögliche Gefährdung durch Hanganbrüche (kleinräumige flachgründige Rutschungen, oftmals mit hohem Wassergehalt und Ausfließen der Rutschmasse, auch Hangmuren genannt), wie sie nur anlässlich von Starkregenereignissen auftreten. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist dabei üblicherweise eher gering, so dass die Gefährdung allgemein nur als Restrisiko einzustufen ist. Sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für das Projekt. Bei baulichen Maßnahmen kann dieses Restrisiko allerdings berücksichtigt und vermindert werden.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390), Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Anlage 1

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller wird auf die eigenständige Prüfung und Einschätzung des Risikos von Steinschlägen und Rutschungen hingewiesen, sowie auf die Beurteilung hinsichtlich erforderlicher baulicher Maßnahmen zur Risikominimierung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.6 Landratsamt Weilheim, Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 16.09.2024

Formblatt Punkt 2.5: Naturschutz:

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme zum parallellaufenden Bauleitplanverfahren.

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 16.09.2024:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Naturschutz:

Die Gemeinde Altenstadt beabsichtigt die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „SO Kieswerk“ für ein „SO Solar“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Grundfläche von ca. 3,3 ha auf den Grundstücken Flurnrn. 339, 340 und 341 der Gemarkung Schwabniederhofen sowie Flurnr. 281 (TF) der Gemarkung Altenstadt. Das Plangebiet befindet sich dabei am südlichen Ortsrand von Schwabniederhofen und direkt östlich der Franz-Josef-Strauß-Kaserne.

Im Bestand ist der Geltungsbereich ist gewerblich als Kiesabbaufäche genutzt, der in diesem Bereich bereits kurz vor der Rekultivierung steht.

Allgemein:

- Aus den Planungsunterlagen geht nicht zweifelsfrei hervor ob durch die Bauleitplanung beabsichtigt ist die bestehenden Festsetzungen aus der Rekultivierungsplanung umzusetzen oder die Eingriffe in die bestehenden Ausgleichsflächen an anderer Stelle zu kompensieren.

So sieht der Rekultivierungsplan z.B. an der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs den Erhalt von Steilwänden vor. Im östlichen Bereich ist zudem die Schaffung von Kleinstgewässern vorgesehen.

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen geht hervor, dass es beabsichtigt ist vorhandene Steilböschungen zu erhalten (vgl. Festsetzungen zu 2.7.2 „Steilböschungen“), Tümpel und Kleinstgewässer anzulegen (vgl. Festsetzungen zu 2.7.2 „Tümpel, wechselfeuchte Mulden“) und Sukzessionsflächen im Sinne des Rekultivierungsplans ohne weitere Maßnahmen zu belassen.

Diese und weitere Maßnahmen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans nicht ersichtlich. Die Planzeichnung weist in der Legende lediglich die SO-Fläche sowie die festgelegte Ausgleichsfläche aus. Für die Ausgleichsfläche findet sich zudem keine dezidierte Maßnahmenbeschreibung mit Verortung der gem. Festsetzung 2.7.2 vermutlich dort geplanten Maßnahmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine abschließende Prüfung daher erst möglich,

Anlage 1

wenn die Planung dahingehend ergänzt wird.

Maßnahmen die sich aus der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung ergeben (und die nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden) sind auch in der Planzeichnung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit entsprechender Beschreibung in der Legende zu verorten. Um prüfen zu können ob die naturschutzfachlichen Zielsetzungen mit dem Sondergebiet Solar vereinbar sind empfiehlt es sich zudem auch die Modulreihen (zumindest nachrichtlich) in der Planzeichnung darzustellen. Nur so ist ersichtlich inwieweit Tümpel, Gehölzflächen, Steilböschungen etc. überständert werden sollen.

- Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Planzeichnung im Bereich der (im Übrigen sehr sinnvollen) Überlagerung der Bauleitplanung mit der Rekultivierungsplanung um eine Legende der Rekultivierungsplanung ergänzt werden.
- Auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 02.02.2024 (Az.: 62e-U8645.0-2018/36-55), siehe:
<https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Ministerialschreiben%20vom%2002.02.2024%20zu%20wolfsabweisende%20Z%C3%A4unung%20bei%20Photovoltaik-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf>,

zur wolfsabweisenden Zäunung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wird an dieser Stelle hingewiesen.

Artenschutz:

- Die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM7 (Fachbeitrag Artenschutz) sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
- Die Zusatzmaßnahme ZM1 „Anlage und Erhalt von Kleinstgewässern“ ist um Angaben zur Ausgestaltung der Kleinstgewässer (Böschungsneigungen, Gewässertiefen, etc.) zu ergänzen.
- Unter Ziffer 2.1. „Nicht relevante Artengruppen“ wird ein Vorkommen von Wildbienen aufgrund des Fehlens geeigneter Standortverhältnisse von vornherein ausgeschlossen. Da jedoch insb. südexponierte Steilwände sowie offene und besonnte Bodenstellen regelmäßig von Wildbienen genutzt werden, ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dahingehend anzupassen und ggf. weitere Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen festzusetzen.

Eingriffsregelung:

- Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Gem. Ziffer 7.3 des Umweltberichts „kann der Ausgleich derzeit noch nicht als kompensiert nachgewiesen werden. Die Deckung kann durch eine zusätzliche externe Ausgleichsfläche erfolgen (...)“.

Da durch die Bauleitplanung in bestehende Ausgleichsflächen aus der Rekultivierungsplanung eingegriffen wird ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen inwieweit die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen auch mit der geplanten Zweckbestimmung „SO Solar“ umsetzbar sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die Ausgleichsfläche aus dem Kiesabbau im Verhältnis 1:1 (zusätzlich zum Ausgleichserfordernis gern. Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, für das richtigerweise als Ausgangszustand der Zielzustand der Rekultivierungsplanung angesetzt wurde) an andere Stelle verlegt werden.

- Gem. Planzeichnung ist die westliche SO-Fläche von einer internen Ausgleichsfläche umrahmt.

In den textlichen Festsetzungen werden die dort geplanten Maßnahmen näher

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

beschrieben (Mosaik aus Heckenstrukturen, Gehölzsäumen, magerem Extensivgrünland, Kleinstgewässern und Steilböschungen). Zur besseren Übersicht, sollten die einzelnen Maßnahmenbereiche auch in der Planzeichnung dargestellt, bzw. in Text und Plan in einzelne Ausgleichsflächenabschnitte unterteilt werden.

Herstellungs- und Entwicklungspflege:

Im Bereich der internen Ausgleichsfläche (Maßnahme Magergrünland) ist das Pflegekonzept dahingehend abzuändern, als eine Beweidung zwar sinnvoll und gewünscht ist, nicht jedoch mit Schafen.

Die naturschutzorientierte Schafbeweidung ist aufgrund des selektiven Fressverhaltens konzeptionell sehr anspruchsvoll, da bevorzugt insb. wertvolle und hochverdauliche Pflanzen und Pflanzenteile verbissen werden (und somit schnell aus dem Bestand verschwinden). Stattdessen sollte eine extensive Beweidung mit Rindern angestrebt werden.

Grünordnung:

Keine Äußerung.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme enthält ausschließlich den Bebauungsplan betreffende Aussagen. Es wird hierzu auf die Abwägung im parallelen Verfahren verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen betreffen umfänglich den Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Änderung der Planung ist für den Flächennutzungsplan nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.7 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 19.09.2024 und Anruf vom 23.09.2024

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 Allgemeines

Im Planungsgebiet verlaufen keine Gewässer lt. Fließgewässernetz (FGN25). Das

BESCHLUSSERGEBNIS

Anlage 1

nächste Gewässer ist rd. 40 m - 75 m westl. entfernt die Schönach (Gewässer 3. Ordnung).

1.1.2 Lage im 60 m Bereich eines Gewässers

Die Schönach ist ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Das Planungsgebiet liegt z. T. im 60 m - Bereich dieses Gewässers.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Die 60 m Linie ist im Plan darzustellen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zur Schönach (einem Gewässer 3. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig (ggf.: nach Rechtsverordnung der Regierung Nr. 5 vom 07.03.2014 nach Art. 20 Abs. 2 BayWG für Gewässer dritter Ordnung). Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Abs. 2 WHG zu beantragen.“

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Es sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser vermeiden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

BESCHLUSSERGEBNIS

1.3 Vorsorgender Grundwasserschutz

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen (Stand Januar 2014) herausgegeben. Diese Handlungshilfe nennt auch wasserwirtschaftliche Anforderungen für Photovoltaikanlagen, insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserschutz.

Werden verzinkte Stahlprofile für die Modultische etc. verwendet, muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die gesättigte Zone (Stauanässe) oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, da sonst Zink verstärkt in Lösung geht. Sollte dies der Fall sein, müssen andere Materialien (z.B. Edelstahl, Aluminium etc.) oder andere Gründungsverfahren (z.B. Streifenfundamente) gewählt werden.

Das Planungsgebiet ist durch niedrige Grundwasserstände gekennzeichnet. Entsprechend den uns vorliegenden Erkenntnissen liegt der Grundwasserstand bei ca. 25 m unter Geländeoberkannte. Ein direktes Eindringen der Trägerkonstruktionen in den Grundwasserschwankungsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Jedoch befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes derzeit das Absetz- bzw. Schlammbecken. Vor Errichtung der Modultische/Trägerkonstruktionen ist in diesem Bereich sicherzustellen, dass sich hier keine Stauanässe mehr befindet (ggf. Ausbaggern des Schlammteiches und Anschluss an die sickerfähigen Kiessichten / Bodenaustauschmaßnahmen).

Für die Reinigung der PV-Module dürfen keine Reinigungsmittel eingesetzt werden. Eine etwaige Reinigung darf nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen. Auf den Flächen der Photovoltaikanlage darf kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel oder Herbiziden erfolgen. Die Festsetzung unter Nr. 2.7.1 wird daher ausdrücklich begrüßt.

Für Öltransformatoren sollten nach Möglichkeit Transformatoren ohne Mineralöl gewählt und stattdessen auf nicht wassergefährdende synthetische Ester zurückgegriffen werden. Bei Verwendung von Öltransformatoren, die wassergefährdende Stoffe (Transformatoröl) enthalten, ist im Genehmigungsverfahren die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen. Alternativ zu den Öltransformatoren können auch Trockentransformatoren verwendet werden, diese können ohne besondere bauliche Vorkehrungen für den Gewässerschutz errichtet werden.

Vorschläge für weitere textliche Festsetzung:

„Das Bodenfeuchtemillieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Stauanässe ist im Bereich der Trägerkonstruktion zu vermeiden, entsprechende Maßnahmen sind vor Errichtung zu ergreifen (z.B. Herstellen der Sickerfähigkeit durch Bodenaustauschmaßnahmen).“

1.4 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bbauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.5 Niederschlagswasser

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser direkt vor Ort breitflächig zur Versickerung zu bringen. Aufgrund der geologischen Situation (Schmelzwasserschotter), sollte eine ausreichende

Anlage 1

Versickerungsleistung gegeben sein. In Bereichen bei denen bereits eine Auffüllung mit anthropogenen Aushubmaterial (Z 0 gemäß Verfüll-Leitfaden), stattgefunden hat, ist dies möglicherweise nicht der Fall. Eine gezielte Versickerung über anthropogen beeinflusste Auffüllböden ist nicht zulässig. Hierauf ist bei der Errichtung der PV-Module besonderes Augenmerk zu legen.

Vorschlag für weitere textliche Festsetzungen

„Eine gezielte Versickerung über anthropogen beeinflusste Auffüllböden entspricht nicht dem Stand der Technik und ist somit nicht zulässig.“

„Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig über die belebte Oberbodenpassage zur Versickerung zu bringen. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nicht zulässig.“

Vorschlag für textliche Hinweise:

„Die Grünflächen zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss selbst mit Aufstellen der PV-Module dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von breiten Abflusshindernissen möglichst frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, dichte Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss deutlich behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind in Hanglage unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen, weshalb Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig ist.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme erfordert konkrete Maßnahmen, die den Bebauungsplan betreffen und dort behandelt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist für den Flächennutzungsplan nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.8 Landratsamt Weilheim-Schongau – Umweltschutzverwaltung vom 22.08.2024

Zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die von der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt umfassten Grundstücke mit den Flurnummern 339, 340, 341 und 281 (TF) der Gemeinde Schwabniederhofen, sind derzeit nicht im Altlastenkataster erfasst (Stand 22.08.2024); ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf den betroffenen Flächen Altlasten befinden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb nichts weiter veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

BESCHLUSSERGEBNIS

2. Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.08.2024 bis 19.09.2024 mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.08.2024 wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

Verfahrensleitender Beschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2024 von den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis genommen und diese beschlussmäßig behandelt bzw. abgewogen.

Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ i.d.F. vom 12.11.2024 ist entsprechend den vorgenannten Beschlüssen zu überarbeiten.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Darstellungen der Belange von Natur und Landschaft i.V.m. der Festlegung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen anzupassen bzw. zu ergänzen.

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat Altenstadt billigt hiermit die Entwurfsfassung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“, bestehend aus einer Plandarstellung mit Planzeichen und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.11.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche redaktionelle und formale Änderungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung:

Der Gemeinderat Altenstadt beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“. Die Verwaltung und das Planungsbüro Löcherer + Ryll werden mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen (einstimmig)